

Das baselstädtische Bau- und Planungsgesetz (BPG) beinhaltet eine generelle Ästhetik-Klausel, die wie folgt lautet: Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen sind mit Bezug auf die Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht (§ 58 Abs. 1 BPG).

Der Vollzug dieser Regelung obliegt weitgehend der Stadtbildkommission. Die Stadtbildkommission ist eine ständige Kommission des Baudepartements, die administrativ beim Hochbau- und Planungsamt angesiedelt ist. Sie beurteilt Baubeglehen, die ihr das Bauinspektorat unterbreitet im Sinne des Schutzes des Strassen-, Platz-, Städte-, Landschafts- und Aussichtsbildes. Das Bauinspektorat unterbreitet alle Baubeglehen, die in der Stadt- oder Dorfbild-Schutzzone und Stadt- oder Dorfbild -Schonzone gelegene oder in das Denkmalverzeichnis eingetragene Bauten oder Anlagen betreffen. Ausserhalb dieser Zonen ist die Stadtbildkommission zur Einsprache gegen Baubeglehen berechtigt, wenn von seiner Ausführung erhebliche Verunstaltung des Strassen-, Platz-, Städte-, Landschafts- und Aussichtsbildes zu erwarten ist. Der Antrag der Kommission ist für das Bauinspektorat verbindlich und kann nicht von Dritten umgestossen werden.

Der Regierungsrat hat sich die Erreichung der 2000-Watt-Gesellschaft im Politikplan 2009 -2012 als Ziel gesetzt. Gemäss Bundesamt für Energie besteht im Gebäudebereich ein enormes Potential zur Reduktion des Energieverbrauchs. Aus diesem Grund hat auch der Nationalrat kürzlich einer Teilzweckbindung der C02-Abgabe, welche für energetische Gebäudesanierungen eingesetzt werden soll, zugestimmt.

In Basel werden Bestrebungen, Gebäude energetisch zu sanieren, immer wieder aus Gründen des Ortsbildschutzes verhindert oder erschwert. Es stellt sich die Frage, ob sich der Kanton eine solch restriktive Politik noch leisten kann, wenn er gleichzeitig das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft verfolgt.

Die Unterzeichneten bitten daher den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) in dem Sinne vorzulegen, dass bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung im Sinne von § 58 BPG den Bedürfnissen einer energiesparenden und nachhaltigen Bauweise gebührend Rechnung zu tragen ist.

Mirjam Ballmer, Beat Jans, Jürg Stöcklin, Loretta Müller, Guido Vogel, David Wüest-Rudin, Christoph Wydler, Elisabeth Ackermann, Urs Müller-Walz, Christoph Haller, Heiner Vischer, Patrizia Bernasconi